

1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I s. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in der Sitzung am 23. Oktober 1996 den 1. Nachtrag zur

Wasserversorgungssatzung (WVS)

der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

I.

Die nachstehenden §§ werden wie folgt geändert:

§ 15 Wasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge.
- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschoßfläche (GF) für die Schaffung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage
 - 1.1 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 36.1, OT Elgershausen
„Steinbünne I“ **DM 6,00**
 - 1.2 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 36.2, OT Elgershausen,
„Steinbünne II“ **DM 6,00**
 - 1.3 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34, OT Breitenbach,
„Am Höfer Weg“, Gewerbegebiet **DM 2,07**
 - 1.4 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42, OT Breitenbach,
„Am Höfer Weg II“ **DM 2,75**
 - 1.5 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39.1, OT Martinhagen,
„Unter dem Meierhof I“ **DM 5,50**
 - 2.1 für alle übrigen beitragspflichtigen Maßnahmen **DM 3,00**

§ 19 Geschoßfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschoßfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Nutzung.

- (2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ vom 0,3 angesetzt.

II.

Dieser 1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schauenburg tritt am 15.11.1996 in Kraft.

Schauenburg, den 24. Oktober 1996

Der Gemeindevorstand

Klein, Bürgermeister

